

§ 54 BFSO (Bayern) — Abschlussprüfung

Berufsfachschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Andere Bewerberinnen und Bewerber haben dieselben schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen, welche die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen nach den §§ 48 bis 51 erbringen.

(2) In der Ausbildungsrichtung Kinderpflege haben die anderen Bewerberinnen und Bewerber unbeschadet von Abs. 1 folgende zusätzliche Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 45 Minuten in

- a) Religionslehre und Religionspädagogik,
- b) Politik und Gesellschaft sowie Berufskunde,
- c) Ökologie und Gesundheit,
- d) Rechtskunde,
- e) Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung und
- f) Säuglingsbetreuung sowie

2. eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten in

- a) Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung,
- b) Werkerziehung und Gestaltung,
- c) Musik und Musikerziehung,
- d) Sport- und Bewegungserziehung sowie
- e) Hauswirtschaftliche Erziehung.

Prüfungsgegenstand in der mündlichen Prüfung nach Satz 1 Nr. 2 ist insbesondere die Darstellung einer pädagogischen Handlungseinheit einschließlich Materialvorbereitung mit anschließendem Reflexionsgespräch. Die Vorlage eines in häuslicher Arbeit zu erstellenden Organisationsplans und der Materialvorbereitung ist Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Prüfung nach Satz 1 Nr. 2, der Organisationsplan und die Materialvorbereitung werden nicht benotet. Andere Bewerberinnen und Bewerber, für deren Konfession das Fach Religionslehre und Religionspädagogik an einer Berufsfachschule für Kinderpflege nicht angeboten wird, legen die Prüfung entweder im Fach Ethik und ethische Erziehung oder im Fach Islamischer Unterricht und Religionspädagogik oder auf Antrag bei Zustimmung der zuständigen Religionsgemeinschaft im Fach Religionslehre und Religionspädagogik ab. Auf Antrag wird abweichend von § 42 Abs. 1 in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(3) In der Ausbildungsrichtung Sozialpflege haben die anderen Bewerberinnen und Bewerber unbeschadet von Abs. 1 in den Pflichtfächern Religionslehre, Deutsch und Kommunikation, Politik und Gesellschaft, Sport sowie Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 60 Minuten abzulegen. Statt der schriftlichen Prüfung nach Satz 1 kann eine mündliche Prüfung und im Fach Sport eine praktische Prüfung mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten durchgeführt werden. Auf Antrag wird abweichend von § 42 Abs. 1 in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(4) In der Ausbildungsrichtung Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement haben andere Bewerberinnen und Bewerber unbeschadet von Abs. 1 in allen anderen Pflichtfächern und

besuchten Wahlpflichtfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 90 Minuten zu bearbeiten. Sofern lediglich der Berufsabschluss verliehen werden konnte, kann die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife noch einmal abgelegt werden. Für diese Prüfung gelten § 3, § 9 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 11, 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1, 4 und 5 APE entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern

- a) Deutsch: Bearbeitungszeit 240 Minuten,
- b) Englisch: Bearbeitungszeit 165 Minuten,
- c) Mathematik: Bearbeitungszeit 180 Minuten sowie
- d) Politik und Gesellschaft: Bearbeitungszeit 90 Minuten

abzulegen ist,

2. die Prüfungsgesamtnote nur aus den vier Fächern nach Nr. 1 errechnet wird und nur die in dieser Prüfung erbrachten Leistungen zählen.

Die Prüfung ist im gesamten Umfang abzulegen. Wurde nur die Fachhochschulreife, nicht aber der Berufsabschluss erworben, wird das Zeugnis über die Fachhochschulreife erst nach Erwerb des Berufsabschlusses verliehen.

(5) In der Ausbildungsrichtung technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik haben andere Bewerberinnen und Bewerber unbeschadet von Abs. 1 schriftliche Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten abzulegen.

(6) Auf Antrag wird in den Ausbildungsrichtungen nach den Abs. 4 und 5 in den schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt, wenn in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde. Eine mündliche Prüfung ist in höchstens der Hälfte der schriftlich abgelegten Prüfungsfächer möglich. Im Übrigen findet eine mündliche Prüfung nicht statt.

(7) Die Bewerberinnen und die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen. Kommen sie dem nicht nach und steht ihre Identität nicht anderweitig eindeutig fest, so kann die jeweilige Prüfung abgebrochen und die Note 6 erteilt werden.

Zitiervorschlag: § 54 BFSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BFSO/54>